

Preußischer Polizei-Kalender 1907.

---

II. Teil:

Das kleine  
Polizei-Handbuch.

---

herausgegeben

von

**f. Reblaff,**

Polizei-Inspektor a. D.,

Leiter der Polizeischule in Recklinghausen i/W.

---

⇒ 15. Jahrgang. ⇐

---



Im Selbstverlag des Herausgebers.



## 1914 - Detailfragen

Bilder und Dokumente  
als Zeitzeugen der Epoche  
**1871 - 1929**

Ein Online-Museum ...

Wenn Sie das komplette Dokument erhalten möchten, bitten wir um Zusendung einer elektronischen Nachricht an die folgende Postadresse:

[info@1914-detailfragen.de](mailto:info@1914-detailfragen.de)

Im Betreff oder im Text der Nachricht nehmen Sie bitte Bezug auf das gewünschte Dokument.

Hochachtungsvoll

Rainer Uckermann  
- 1914-Detailfragen -

ist, unterbricht die Verjährung. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung (§§ 67 u. 68 Str.-Ges. B.). Nun sagt aber § 453, der Straf-Proz.-

Ordnung die (polizeiliche) Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung. Also nur einmal kann die Verjährung unterbrochen werden und zwar an dem Tage, an welchem die Strafe durch Verfügung festgesetzt wird. (R.-G. 29. 3. 94 Bd. 15. S. 272.)

Rechtskräftige Polizeistrafen verjähren in 2 Jahren. Nach § 72 Str.-Ges. B. wird die Verjährung unterbrochen durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der Vollstreckungsbehörde, sowie durch die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme des Verurteilten.

### III. Ordnungs- und Sittenpolizei.

**Erwerb u. Verlust der Reichs- u. Staatsangehörigkeit.**  
(Reichsges. 1. 6. 70, Bd. G.-B. 355.)

§ 1. Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung, 2. durch Legitimation, 3. durch Verheiratung, 4. für einen Deutschen durch Aufnahme, 5. für einen Ausländer durch Naturalisation.

§ 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation erfolgt durch eine von dem Regierungs-Präsidenten ausgefertigte Urkunde.

§ 9. (Durch eine Anstellungsurkunde für einen unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst wird die Staatsangehörigkeit des betr. Bundesstaates erworben, sofern sie von einer höheren Behörde bestätigt ist.)

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag,
2. durch Ausspruch der Behörde,
3. durch 10 jährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande (in Nordamerika schon durch 5 jähr. Aufenthalt; die Frist wird unterbrochen durch Pässe, Heimatschein etc., § 21),
4. bei unehelichen Kindern durch erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter,
5. bei einer Deutschen durch Verheiratung mit dem Angehörigen eines andern Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine vom Regierungs-Präsidenten ausgefertigte Entlassungs-Urkunde erteilt. (Mülig mit der Ausbündigung — unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen 6 Monaten seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erworben hat, § 18.) Eine Wiederaufnahme durch Aufnahme-Urkunde (§ 6) zulässig (§ 21). —

**Freizügigkeit.** (Reichsges. v. 1. 11. 67, Bd. G.-Bl. 55.)

§ 1. Jeder Reichsangehörige hat das Recht, innerhalb des Reichsgebiets

1. an jedem Ort sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist,
2. an jedem Orte Grundeigentum zu erwerben,
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts bezw. der Niederlassung Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2. (Auf Verlangen ist der Nachweis der Reichsangehörigkeit bezw. der Nachweis der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu erbringen. Einf.-Ges. 3. B. G.-B. Art. 37.)

§ 3, 4, 5. (Aufenthaltsbeschränkungen können unterworfen werden: Seitens der Polizeibehörden: Bestrafte Personen, soweit nach den Landesgesetzen zulässig; Personen, die in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind (s. Meldewesen); seitens der Gemeinden: im Interesse der Ortsarmenpflege.)

Siehe Bundesrats-Vers. v. 28. 7. 94, M.-B. 147: Bayern, Württemberg, Baden, Lübeck und Hamburg nehmen eine Sonderstellung ein. Just.-M.-G. 27. 5. 03, M.-Bl. 214: Die Amtsanwälte sollen von jeder Bestrafung eines Bundesangehörigen (Nichtpreußen) der Landespolizeibehörde Mitteilung machen. (Letztere sollen prüfen, ob eine Ausweisung stattzufinden hat, M.-G. 29. 8. 03, M.-B. 213.)

(Siehe Gothaer Vertrag v. 15. 7. 51 (G.-S. S. 711) betr. gegenseitige Verpflichtung zur Aufnahme Ausgewiesener und Eisenacher Konvention v. 11. 7. 53 (G.-S. S. 877) betr. Verpflegung erkrankter und Vererbung verorbener Angehörigen.)

Heimatstämme zum Gebrauch im Reichsausland, Rab.-Ord. vom 20. 5. 98 und Staatsangehörigkeitsausweise (zur Benutzung innerhalb des Reichsgebiets in einem anderen Bundesstaate und in den Schutzgebieten) werden ausgehellt vom Reg.-Präsidenten (an Landräte, Stadtkreise u. übertragbar); letztere ohne Zeitbeschränkung, Heimatstämme auf höchstens 5 Jahre (M.-G. 25. 7. 98, M.-B. 150). Siehe auch *Ausweisungen*.

## Unterstützungswohnsitz.

(Reichsges. v. 6. Juni 1870 u. 12. März 1894 (R.-G.-B. 259).)

§ 2. Die öffentliche Unterstützung hilflosbedürftiger Norddeutscher\*) wird nach näherer Vorchrift dieses Gesetzes durch Ortsarmenverbände und durch Landarmenverbände geübt.

§ 9. Der Unterstützungswohnsitz wird erworben durch

- a) Aufenthalt (ununterbrochener Aufenthalt von zwei Jahren nach vollendeten 18. Lebensjahr, § 10)\*\*)
- b) Verehelichung, c) Abstammung.

§ 28. Jeder hilflosbedürftige Norddeutsche\*) muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilflosbedürftigkeit befindet.

**Preussisches Ausführungs-Gesetz** v. 8. März 1871: § 1. Jedem hilflosbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren.

Zur Beschaffung einer Nachtherberge für einen Reisenden ist die Ortspolizeibehörde verpflichtet (M.-G. 13. 8. 85, M.-B. S. 249), wenn der Reisende zahlungsfähig: gegen Entgelt, sonst auf Kosten der Polizei (siehe „Obdachlose“).

Der Gastwirt ist nicht ohne weiteres zur Aufnahme verpflichtet. Im Geltungsbereich des Großh. Hess. Polizeiges. Art. 195 sind Gastwirte verpflichtet, Fremde aufzunehmen, aber nicht im Interesse der Armenpflege (R.-G. 10. 6. 01). —

## Paß- und Meldewesen.

**Reichsgesetz über das Paßwesen** v. 12. 10. 67 (Bd. G.-Bl. 33) und M.-G. v. 30. 12. 67 (M.-B. 1868 S. 1): Die Paßpflichtigkeit innerhalb des Deutschen Reiches ist sowohl für Reichsangehörige als für Ausländer aufgehoben. Es bleibt jedoch jedermann verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über seine Person genügend auszuweisen (d. h. sie sollen glaubhaft nachweisen, daß sie die Person sind, für die sie sich ausgeben). Das kann geschehen durch: Pässe, Paß-

\*) Bayern, Elsaß-Lothringen und Helgoland fallen nicht unter dieses Gesetz; mit Elsaß-Lothringen hat Preußen ein besonderes Abkommen getroffen vom 18. November 1899.

\*\*\*) Zur Zeit des Drucks liegt dem Reichstag ein Abänderungsentwurf dieses Gesetzes vor, wonach die Altersgrenze vom 18. auf das 16. Lebensjahr und die Frist von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt werden soll.

karten, Wandergewerbeheine, Legitimationskarten, Militärpapiere, Zeugnisse der Ortspolizei und andere unverfängliche Dokumente, aber auch durch Briefschaften, ebenso kann der Ausweis über eine Person durch unverdächtige Zeugen geführt werden.

Die Polizeibehörden und Beamten sind aber nicht berechtigt, ohne alle Veranlassung die Legitimation zu verlangen, sondern es müssen besondere Umstände dazu die Veranlassung geben (z. B. bei Gesetzesübertretungen, Verdacht, steckbrieflich verfolgt zu werden u. dergl.).

Wenn auch der Paßzwang aufgehoben, so bleibt es doch jedem Reichsangehörigen überlassen, sich mit Paß oder Paßkarte zu versehen. Die Behörden dürfen Pässe jedoch nicht ausstellen, wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen (z. B. Militärpflicht, gerichtliche Untersuchung, ansteckende Krankheit u.) (M.-E. 30. 12. 67, M.-B. 1868, S. 1.) An Eigenthümern nur auf ein Jahr. (M.-E. 30. 12. 01.) — Unter Polizeiaufsicht stehenden Personen kann ein Auslandspaß erteilt aber auch verweigert werden. (M.-E. 11. 10. 69.) —

**Paßkarten** (gültig für ein Kalenderjahr) sollen nur erteilt werden an vollkommen zuverlässige, selbständige Personen, die im Bezirk der ausstellenden Behörden ihren Wohnsitz haben. Sie dürfen nicht erteilt werden an: Dienstboten, wandernde Handwerksgesellen, Gewerbegehilfen, Stellen- und Arbeitstuchende, Personen unter 18 Jahren, unter Polizeiaufsicht stehende, der Ehrenrechte Verlustige, Heimatlose, Hausierer u. dergl. (M.-E. 31. 12. 50, M.-Bl. 1851, S. 11 u. 29. 10. 78, M.-Bl. 248.)

**Zwangspässe** oder **Reiserouten** sind beschränkte Pässe, die den Inhaber zwingen, auf einem genau vorgezeichneten Wege und innerhalb einer bestimmten Frist an einem bestimmten Orte einzutreffen, oder — bei Ausweisungen — über eine bestimmte Grenzstation das Land zu verlassen. Diese Zwangspässe vertreten die Stelle des Transports; sie bestehen in zwei Formularen (mit gelbem — besonderer Aufmerksamkeit empfohlen und rotem Unterdruck = die Stelle des Transports vertretend), der Inhaber erhält Reiseunterstützung von der Transportbehörde. (M.-B. 18. 8. 24, Bef. d. Reichsrl. 10. 12. 90, Z.-Bl. 378 u. M.-B. 24. 9. 00, M.-Bl. 232.)

Eine Polizei-Verordnung, die das Abweichen von den Vorschriften eines Zwangspasses unter Strafe stellt, ist ungültig (R.-G. 30. 6. 02.) (Es kann die Innehaltung aber durch Androhung von Exekutivstrafen erzwungen werden.) S. „Ausweisungen“.

M.-E. 20. 11. 04: Bei Erteilung von Reise- und Heimatpapieren nach dem Auslande soll Deutschen nicht geraten werden, ihre Entlassung aus dem Staatsverbande zu beantragen.

**Paßgebühren** i. M.-E. 30. 12. 67, M.-B. 1868 S. 4 — Paßkarten: M.-E. 10. 12. 57, M.-Bl. 203 sowie Stempeltarif 49.

Nach § 9 des Reichspaßgei. kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für bestimmte Bezirke aus bestimmten Gründen eingeleitet werden. S. bezl. Ausland Berord. v. 14. 6. 79 u. v. 30. 6. 94 R.-G.-Bl. 501; Grenzarten: M.-E. 19. 6. 97, M.-Bl. 114.

M.-E. 12. 1. 06 II B. 98: Das Vermittlungskamt Neuberger der Deutsch. Feld-Verb.-Zentralstelle ist befugt, den von ihm vermittelten ausländ. Arbeitern die Heimatpapiere abzunehmen und dafür „Legitimationskarten“ auszustellen (für Deutsche weiß, für ruthenische gelb, für polnische rot). Der Amtsvorsteher stempelt die Karten ab, und zeichnet sie und bewahrt die Heimatpapiere auf. Diese Karten sind nach § 3 Paßgei. ausreichende Legitimationspapiere.

**Gefälschte Legitimationspapiere** i. § 363 Str.-G.-B.

**Namen und Titel.** A. R.-Ord. 15. 4. 1822 (G.-E. 108): Ich bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von 150 Mk. oder Haft Niemanden gestattet sein soll . . . seinen **Familien- oder Geschlechtsnamen** zu ändern, wenn auch durchaus keine unlaute Abicht dabei zu Grunde liegt. — Der Allerh. Erl. v. 12. 7. 67 (G.-E. 1310) bestimmt, daß es zur **Änderung adeliger Namen** der landesherrlichen, zur **Änderung anderer Namen** der Genehmigung des Reg.-Präsidenten bedarf (M.-E. 9. 8. 67, M.-Bl. 246 u. 12. 3. 90, Nr. I. A. 2393).

„Änderung“ ist jede schriftliche Abweichung von dem richtigen Namen (M.-E. 6. 6. 00, M.-B. 207), auch Änderung der Vornamen (M.-E. 15. 8. 98 M.-Bl. 191) — auch wenn der Vater schon den eigenmächtig geänderten Namen geführt hat (R.-G. 21. 12. 03) —, auch ist unzulässig den bisherigen Namen z. B. W. . . zu ändern in W.-Verg (R.-G. 30. 12. 95, Pr. B.-Bl. 17. 419) — Ein **ausgewandertes Preuße**, der im Auslande seinen Namen gewechselt, darf bei der Rückkehr den angenommenen Namen straflos führen (wenn er die ausländ. Staatsangehörigkeit erworben) R.-G. 13. 6. 04, Bd. 28, C. 29. — **Künstlernamen** (Pseudonym) der Schauspieler u. der Schriftsteller, ja selbst der Tanzlehrer, sind gestattet aus Gewohnheitsrecht (R.-G. 8. 12. 04, Pol. 372).

M.-E. 25. 9. 03, M.-Bl. 211: Der Übertritt eines **Juden** zum Christentum ist an sich noch kein Grund zur Namensänderung (was immer eine Genehmigung erforderlich). Auch zur Änderung des Vornamens eines Juden ist die Genehmigung erforderlich. M.-E. 11. 4. 04. — M.-E. 8. 11. 03, M.-B. 242: **Eigennamen selbständiger Kommunen** bedürfen zu ihrer Änderung Allerhöchster Genehmigung. Sie unterliegen der Rechtschreibung nicht (z. B. Biesenthal), wohl aber örtliche Benennungen (wie Breslau Dertor).

**Strafgesetzbuch § 360:** Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft 8) wer unbefugt eine Uniform, eine Amtsbezeichnung, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, ingleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

**Dokortitel.** A. B. 7. 4. 97, G.-C. S. 99: § 1. Preussische Staatsangehörige, welche einen akademischen Grad außerhalb des Deutschen Reiches erworben, bedürfen zur Führung des damit verbundenen Titels der Genehmigung des Ministers der g. U. u. Med.-Angelegenheiten.

§ 2. Für nicht preussische Reichsangehörige und Ausländer, die einen akademischen Grad außerhalb des deutschen Reiches erworben, gilt die Bestimmung des § 1 mit der Maßgabe, daß es, sofern sie sich nur vorübergehend oder im amtlichen Auftrage und in beiden Fällen nicht zu literarischen oder sonstigen Erwerbszwecken in Preußen aufhalten, genügt, wenn sie nach dem Rechte ihres Heimatstaates zur Führung des Titels befugt sind.

§ 3. (147<sup>3</sup> Gew.-Ord. bleibt unberührt.)

§ 4. Die Verordnung greift bezl. aller akademischen Grade Platz, welche nach dem 15. 4. 97 verliehen werden.

Für akademische Grade, die vor diesem Zeitpunkte verliehen sind, bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. (Strafbar nach § 360<sup>8</sup> St.-G.-B. Kam.-Ger. 22. 2. 00.) Siehe auch „Arzte“.

Vergl. Bürgl. Ges.-Buch: § 12, 1355, 1577, 1616 u. a.

**Uniformen.** In Betracht kommen nur deutsche Militär- und Ziviluniformen, die zu Verwechslungen Anlaß geben können, im übrigen ist ein weiter Spielraum gelassen z. B. bei Schützengilden, Bruderschaften, Bach- und Schießgesellschaften u. s. w.

**Uniformen der Privatkapellen** dürfen nicht zu Verwechslungen mit den in der Armee eingeführten Uniformen Anlaß geben. — Aus diesem Grunde ist das Tragen eines Regens, Hirschjägers, Tschafos, sowie die Anbringung von Aufschlägen an den Ärmeln, von Goldbretzen und Sergeantenknöpfen, von Kantillen an den Schwalbennestern, und das Tragen schwarzweißer Fangschmüre zu unterlagen. Auch können nicht Stehtragen, sondern nur Umlegetragen, auch nicht Metallknöpfe, sondern nur Knöpfe aus anderem Material, wie Horn, Steinu. s. w. zugelassen werden. Ebenso dürfen die Befestigungsstreifen nicht von der in der Armee üblichen roten Farbe sein.

**Zivil-Musikkapellen** dürfen sich nicht „Militärmusikschulen“, „Militär-Musik-Vorschulen“ und dergl. nennen; dagegen ist die Bezeichnung „Schule für Militärmusik“ oder „Musikschule zur Vorbildung von Militär-Musikern“ statthaft. (M.-G. 20. 8. 96 II 11215, 28. 6. 97, 23. 12. 97 u. 1. 6. 01.) — Daß Wärter der Bach- und Schießgesellschaften Seitengewehre tragen, ist nicht unzulässig. D.-B.-G. I. d. 4. 12. 03.

## Meldewesen.

### Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen

v. 31. 12. 42. G.-S. 1843 S. 5.

(§ 2 Nr. 2 gibt den Landespolizeibehörden die Befugnis, den wegen Verbrechen oder Vergehen bestraften und entlassenen Sträflingen den Aufenthalt an gewissen Orten zu unterlagen; aber nur neu anziehenden, nicht festhaften Personen. D.-B.-G. 20. 4. 00, Bd. 37, 448 u. 25. 1. 83, M.-Bl. 59.)

§ 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizeibehörde dieses Ortes melden und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben. Über die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeitraße darauf zu halten, daß die Meldung (§ 8) geschehe.

**Bürg. Ges.-Buch § 7.** Wer sich an einem Orte ständig niederläßt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

Der **M.-G. 16. 1. 04, M.-B. 40** ordnet eine Neuregelung des Meldewesens an und sollen die neuen Bestimmungen am 1. Oktober 1904 in ganz Preußen in Kraft treten. Die Neuregelung geschieht durch „Polizeiverordnung“ (s. die).

Anmeldende haben die Verpflichtung, über ihre und ihrer Angehörigen persönlichen Verhältnisse auf Erfordern Auskunft zu geben, (§ 3 des Bahngesetzes), ebenso haben sich Abmeldende über ihre Identität auszuweisen, um zu verhüten, daß sie sich in den Besitz falscher Legitimationspapiere setzen. (§ 363 St.-G.-B.)

Sodann hat der Minister angeordnet:

1. die Einführung des Nachrichtendienstes bei sämtlichen Meldebehörden nach gegebenem Formular brieflich oder mittelst Postkarte.

a) wenn sich jemand ohne Vorlegung einer Abmeldebescheinigung anmeldet, oder in der Anmeldebescheinigung ein Ort, wohin die Anmeldung erfolgt ist, überhaupt nicht angegeben ist, oder der angegebene mit dem neuen Aufenthaltsorte nicht übereinstimmt;

b) wenn die Benachrichtigung in wesentlichen Punkten unrichtig ist.

Die Benachrichtigung hat stets an die Meldebehörde des letzten dauernden Aufenthaltsortes zu erfolgen und zwar pünktlich und gewissenhaft.

2. dem Publikum sind die Erfüllung der Meldepflichten so leicht wie nur irgend möglich zu machen, selbst auf Kosten einer stärkeren Belastung des mit dem Meldebienste selbst betrauten Beamtenpersonals. Die mit der Wahrnehmung des Meldebienstes betrauten Beamten haben sich im Verkehr mit dem Publikum größter Höflichkeit zu befleißigen.

M.-G. 3. 6. 91. II. 4527. Den Meldevorchriften sind auch die Reichs- und Staatsbeamten, sowie die Gendarmen unterworfen.

R.-G. 28. 4. 90. Ein Beamter, der vertretungsweise nach einem Orte kommandiert wird und nicht gleichzeitig seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort nach dem Kommando-Orte verlegt — ist zur Anmeldung nicht verpflichtet (wenn nicht Spezialvorschriften bestehen).

M.-G. 4. 9. 99 u. 19. 6. 01. M.-B. 1901 S. 194. Ausländisch-polnische Arbeiter dürfen nur mit Genehmigung des Landrats (Stadt-/Kreispolizei) beschäftigt werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, 1. diese sofort nach Ankunft mittelst schriftlichem Verzeichnis mit Legitimationspapieren ortspolizeilich anzumelden, 2. das heimliche Verlassen der Arbeit sofort schriftlich anzumelden, 3. drei Tage vor der Entlassung anzuzeigen. (Das Nähere über Dauer und Art der Besch. s. M.-G. 4. 9. 99.)

Diese Arbeiter sind nicht versicherungspflichtig. Um hierüber eine Kontrolle zu haben, sollen auf Antrag der Landesversicherungs-Anstalt die Orts-

polizeibehörden bei obigen An- und Abmeldungen dieser Mitteilung machen (eventl. auf gelieferten Postkarten). (M.-G. 7. 5. 02, M.-B. 134.)

M.-G. 21. 11. 03: Kontraktbrüchig gewordene ausl. polnische Arbeiter sind auszuweisen.

M.-G. 26. 9. 02 IIa. 6641. Die Meldeämter können Auskunft geben über Familien- und Vornamen, bei Ehefrauen und Witwen auch deren Mädchennamen, Geburtsdatum und -ort und Wohnung (bei zugezogenen den letzten, bei abziehenden den neuen Wohnort) ihrer Einwohner, (über andere Verhältnisse nicht) und können Gebühren für Selbstkosten erheben.

M.-B. 1. 2. 01 (u. 9. 9. 85): Den nach Amerika vor oder wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht ausgewanderten Deutschen soll bei der Rückkehr, sofern sie in Amerika das Bürgerrecht erworben, in Deutschland der Aufenthalt nur auf Wochen oder Monate, niemals aber die dauernde Niederlassung gestattet werden (s. milit. Kontrolle\*).

Über Führung der Fremdenbücher s. u. „Gastwirtschaft“.

Ausländische Kurgäste sind in die Ausländerliste nicht aufzunehmen (M.-B. 18. 5. 97).

### Anhalt für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle\*).

(Anlage 3 zur Wehrordnung.)

#### Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis vollendeten 45. Lebensjahre stehenden, dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapieres befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

#### I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist\*\*).

##### 1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

\*) M.-B. 1. 6. 00: Die infolge Reklamation vorzeitig aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Mannschaften, sind in der Heimat bis zum 25. Lebensjahr zu kontrollieren, ob sie ihrer Unterhaltungspflicht der Eltern etc. (Zweck der Reklamation) nachkommen — ev. sollen dieselben wieder in den Militärdienst eingestellt werden.

\*\*) Anm. a. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreff. Änderungen der Wehrpflichten vom 11. Februar 1888, gelangten noch zur Ausgabe: Ersatzreserve-scheine I und II, Seewehr-scheine, in Elsaß-Lothringen „Militärbefreiungs-scheine“; Inhaber sind als legitimiert zu erachten.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen Abschnitt IIIA zu verfahren.

##### 2. Ausmusterungs-schein (in Buchform, früher $\frac{1}{2}$ Bogen).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

##### 3. Ausschließungs-scheine (in Buchform, früher $\frac{1}{2}$ Bogen).

Wie vorstehend zu 2.

##### 4. Berechtigungs-schein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst (bei Seeleuten Befähigungsnachweis zum Seeküstermann).

Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungsstermin noch nicht abgelaufen ist. Andernfalls ist nach Abschnitt IIIB zu verfahren.

##### 5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten,

a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrolle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder

b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder

c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm zweiten Aufgebots ohne weiteres erfolgt — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit nachweisen, daß er den Meldepflichten (siehe a) nachgekommen ist);

d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganz-invalide“, „aus dem Heere ausgestoßen“ befindet. Andernfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt IIIA zu verfahren.

##### 6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

##### 7. Losungs-schein.

Inhaber ist als legitimiert anzusehen, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt IIIB, zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt IIIA zu verfahren.

## 8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß“.

## 9. Marine-Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide“,  
„aus der Marine ausgestoßen“,

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt — sofern eine Zurückveretzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügbar war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

## 10. Meldechein zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Scheine (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II 3 zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

## 11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide“,  
„aus dem Heere ausgestoßen“,

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Übertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt — sofern eine Zurückveretzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III A zu verfahren.

## 12. Urlaubspass (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablauf dieses Termins als legitimiert zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem Betreffenden nach Abschnitt III B zu verfahren. Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle verabsäumt, so ist nach Abschnitt III A zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)teil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrollieren, eventl. nach Abschnitt III A zu verfahren.

## II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Ein gange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und keine Militärpapiere hat, oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweitig glaubhaft auszuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungs-Stammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher u.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des Betreffenden zu veranlassen.

3. Ergibt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutierungs-Stammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der Betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirke keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Überendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivil-Vorständen der Ersatz-Kommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden

Aushebungsbezirk seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Übersendung des Formulars an den Zivil-Voritzenden der Ersatz-Kommission.

4. Ergibt sich, daß der Betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort und zeitiger Aufenthaltsort,
- d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)teil ausgehoben,
- e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der Betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Übersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergibt sich, daß der Betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)teil ganz oder teilweise genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort und zeitiger Aufenthaltsort,
- d) bei welchem Truppen-(Marine-)teil gedient,
- e) Datum des Dienst Eintritts und der Entlassung,
- f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das vorstehend zu 4 Gesagte.

6. Ergibt sich, daß der Betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:

- a) Vor- und Familienname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
- d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Überweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
- e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des Betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

### III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können

#### A. Nichterfüllung der Militärpflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapiers zur Meldung

- a) bei dem Stammrollenführer, oder
- b) bei der Kontrollstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes und Aufenthaltsortes in den Fällen

- zu a) bei dem Zivilvoritzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
- zu b) bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

#### B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe jener Militärpapiere zur Gestellung

- a) vor den Ersatzbehörden, oder
- b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-(Marine-)teil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist in den Fällen

- zu a) unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivil-Voritzenden der Ersatzkommission, in den Fällen
- zu b) der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zuzuführen.

### IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse, Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4, sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.

2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern be-

absichtigen, sofort dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.

3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntnis erhalten.

4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verlegung der Wehrpflicht bzw. wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtnis zufällt, im ersteren Falle dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.

5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach erfolgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die Betreffenden dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Übersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief usw.) namhaft zu machen. Der Zivil-Vorsitzende hat geeigneten Falls dem Bezirkskommando die erforderliche Mitteilung zu erstatten.\*

6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten. (Siehe oben Staatsangehörigkeit.)

### Landstreicher, Bettler, Obdachlose.

Strafgesetzbuch § 361. Mit Haft wird bestraft . . .

3. „wer als Landstreicher umherzieht“.

Als „Landstreicher“ sind Personen anzusehen, die „auf der Reise“ (also außerhalb ihres Wohnorts) geschäfts- und arbeitslos angetroffen werden, keine Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen oder die wenigen Mittel, die sie besitzen, anscheinend durch Betteln erworben haben (kleine Münzen, Lebensmittel). Es ist ein Hang zum Wandern und Müßiggange auf fremde Kosten.

\*) S. M.-B. I. 2. 01 und „Paß- und Meldewesen“.  
M.-G. 25. I. 04, M.-B. 48. Ausgewanderte Militärpflichtige, welche die Reichsangehörigkeit wieder erwerben, können nur bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres zum aktiven Dienst herangezogen werden.

Der Landstreicher ist stets Bettler, es fehlt nur der Beweis; er schlägt „Arbeit suchen“ vor, ohne genügenden Ausweis. Zu der Regel genügt ein mehrwöchentliches „Umherziehen“, ein nur gelegentliches, vorübergehendes Arbeiten unterbricht die Straftat nicht. Landstreicher sind vorläufig festzunehmen.

4. „wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt“.

Unter „Betteln“ versteht man: aus wirklicher oder angeblicher Bedürftigkeit eine fremde oder zu ihm in nicht näherer Beziehung stehende Privatperson um eine milde Gabe (Almosen) angehen. Dies kann schriftlich, mündlich oder durch Geberden (Bettlermiene) geschehen. Die „milde Gabe“ muß Geld oder eine geldswerte Sache betreffen, daher ist das Ansprechen um ein Glas Wasser kein Betteln. Ferner sind nicht als Betteln anzusehen: Meistergeschenke, Angehen einer Behörde oder Verein um Unterstützung, Sammeln (Kollektieren) von Gaben für bestimmte Zwecke. Es sind zu unterscheiden: ortsbekannt und auswärtige Bettler; erstere sind in der Regel nicht fluchtverdächtig und dürfen daher nicht festgenommen werden, — auswärtige Bettler sind in der Regel vorläufig festzunehmen.

Obdachlosigkeit: S. „wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe“.

Obdachlosigkeit ist an sich nicht strafbar, nur wer der Auflage der Polizei „sich ein Unterkommen zu verschaffen“ nicht nachkommt, macht sich strafbar. Obdachlos ist die Polizei gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit (s. u. „Schutzhaft“) verpflichtet, ein Unterkommen zu gewähren. Geschieht dies im Gefängnis, so dürfen die Arrestzellen nicht verschlossen werden. Obdachlose, die sich trotz Auflage kein Unterkommen verschafft haben, sind vorläufig festzunehmen. (Siehe oben „Unterstützungswohnsitz“.)

Gegen diese Bagabunden ist besonders scharf vorzugehen und sind zu empfehlen regelmäßige Streifzüge (Razzias) eventl. mit Nachbargemeinden zusammen, wobei Hüfche, Strohdienem, einzelliegende Schuppen, Scheunen u. dergl. sorgfältig zu durchsuchen sind. Die angetroffenen Personen sind nach obigen Gesichtspunkten zu examinieren und ist dementsprechend

mit ihnen zu verfahren. — Über das angebliche „Arbeiten“ lasse man sich die Quittungsarten vorzeigen, ob „geklebt“ ist und untersuche die inneren Handflächen auf Arbeitsschwiele — die Bagabunden werden in der Regel keine Arbeits Hände haben. Die „Gebrechen“ der Bagabunden sind häufig simuliert: Krücken werden zum Schein genommen, der „Einarmige“ hat den (gesunden) Arm auf dem nackten Körper glatt angebunden, ähnlich verhält es sich mit Taubheit und Blindheit usw. —

Ein erprobtes Mittel gegen die Bagabundenplage ist die häufige **Revision der Herbergen**. Zur Ausführung der Revision sind je nach den örtlichen Verhältnissen mindestens zwei Beamte erforderlich, welche durch etwa vorhandene verschiedene Eingänge die Herberge betreten, um dem Entwichenen einzelner „Fremden“ zu begegnen. Der eine der Beamten wird die Papiere abverlangen und auf ihre Echtheit prüfen, der andere Beamte die Fremden beobachten, damit niemand entwische oder die Papiere gegenseitig vertauscht werden. Bekanntlich ist ein großer Teil der **Legitimationspapiere gefälscht** und gibt es eine Anzahl Bagabunden, die lediglich von der Anfertigung solcher falschen Papiere leben; diese führen die selbstgefertigten Stempel u. dergl. in der Regel bei sich. Es wird sich daher empfehlen, die Kleidungsstücke Verdächtiger genau zu durchsuchen, namentlich Rockfragen, Futter der Kopfbedeckung, Stiefel, Wachsboxen u. dergl.

Am häufigsten werden **Arbeitsbescheinigungen** gefälscht, deren amtliche Beglaubigungen entweder auch gefälscht, oder aber auf folgende Weise hergestellt werden: Echtes Beglaubigungen der Behörden werden vorsichtig von irgend einem Schriftstück abgetrennt — z. B. von Aushängen in öffentlichen Gebäuden — auf Leinwand geklebt, letztere scharf am Rande des aufgeklebten Abschnittes zwei- und mehrfach gefaltet, darüber ein Stück Papier von gleicher Farbe geklebt, dieses mit einem passenden Zeugnis usw. beschrieben, das ganze sorgfältig gekniffen, auf dem Tisch die Schrift beismiert, um dem Papier das Aussehen eines viel benutzten zu geben — und das schönste, echte Legitimationspapier ist fertig.

Die festgenommenen Bagabunden sind der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes vorzuführen, dem Amtsgericht in gereinigtem Zustande. — Die Gendarmen können die von ihnen festgenommenen direkt dem Amtsgericht zuführen, sofern letzteres dem Ort der Festnahme näher liegt, als der der Polizeibehörde. (Siehe M.-E. 7. 8. 75 u. 31. 12. 78 u. a.)

**Ausweisung lästiger Ausländer** s. unten „Ausweisung“. M.-E. 21. 7. 94, M.-B. S. 121: Das Bestreben der „Herbergen zur Heimat“, sich von schlechten Elementen zu befreien und ihre Einrichtungen zum bestimmungsmäßigen Zweck zu erhalten, verbietet die volle Unterstützung der örtlichen Polizeibehörden, letztere haben daher den nötigen polizeilichen Schutz zu gewähren.

M.-E. 13. 5. 01, M.-B. S. 148: Fürsorge für Arbeitslose durch die **Arbeitsnachweisestellen** — Zuführung von disponiblen industriellen Arbeitskräften der Landwirtschaft und dem Handwerk — Beförderung derselben auf Eisenbahnen gegen Guthaben, auf den der betr. Arbeiter an den Fahrchein-Ausgabestellen einen Fahrchein löst. Die Abrechnung mit der Eisenbahn-Verwaltung erfolgt monatlich. Der M.-E. 15. 6. 01 ordnet ebenfalls die Fürsorge für Arbeitslose und die Erhaltung der bestehenden **Berpflegungsstationen** an.

Nach der Just.-M.-Verf. 22. 3. 80 u. M.-E. 9. 4. 80, M.-B. 112: werden die auf Grund des § 361<sup>3</sup> gerichtlich bestrafte Personen aus dem Strafgefängnis dergestalt entlassen, daß sie der Ortspolizei zur Verfügung gestellt werden. Die Polizeibehörde soll den Bestrafte abholen und Fürsorge treffen, damit er zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückkehre. Will er am Orte bleiben, muß die Polizei ihm direkt behülflich sein (Arbeitsgelegenheit, Fürsorgebetreie). Will der Entlassene seinen Wohnsitz an einem anderen Orte wählen, so ist es zweckmäßig, ihm die sämtlichen, in seinem Besitz befindlichen Papiere abzunehmen, ihn mittelst **Reiseroute** (s. oben) nach dem gewählten Orte zu befördern und der Polizeibehörde dieses Orts unter Mitteilung des Sachverhalts die Papiere zu übergeben.

M.-E. 26. 2. 05, M.-B. 48: **Außerdeutsche Auswanderer** über die preuß.-russische Grenze müssen außerdem versehen sein mit einem ordnungsmäßigen Paß, sonst sind sie zu verweisen nach den Kontrollstationen.

M.-E. 20. 9. 04, M.-B. 276: Außerdeutschen Auswanderer ist der Eintritt in das preuß. Staatsgebiet nur zu gestatten: **Passagevertrag** mit einer in Deutschland konzessionierten **Schiffahrtsgesellschaft** — **Eisenbahnfahrkarte** bis zum Hafen — **Barmittel**: (400 Mk. bei Personen über 10 Jahren, unter 10 Jahren 100 Mk.), sonst sind sie zu verweisen nach den Registrierstationen **Wyslowitz, Ratibor, Leipzig** und **Bingerbrück** (M.-E. 16. 3. 05). Auf den bayr. **Bahnhöfen Markt Redwitz** und **Bahm** unteruchte Durchwanderer sind so zu behandeln, als wenn sie eine preussische Registrierstation passiert hätten. (M.-E. 30. 12. 05, S. M.-Bl. 1906 S. 10.)